

Polzeischützenverein Grimmen von 1990 e.V.

Der Verein ist anerkannter Träger der freien Jugendarbeit und
Mitglied im Deutschen Schützenbund



Liebe Schützenbrüder und Schützenschwestern,

ab heute dem 2.11. sind neue Covid-19 Regelungen angepasst worden.

Nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung und diese wiederum mit dem Landkreis können wir den Schießbetrieb aufrecht erhalten in folgender Form:

- Kinder- & Jugendsport darf stattfinden. Für die Luftgewährschützen bedeutet das in der Halle auch, wenn der nötige Abstand von mind. 1,5m untereinander eingehalten wird, der Trainer, wenn er dichter kommen muss sich eine Mund-Nasen-Schutz aufsetzen muss. Die Mehrzweckhalle muss dann alle 20 min gelüftet werden.
- Bogenschützen sind ja draußen, sollen ebenfalls die 1,5m einhalten und wenn die Trainer dichter kommen müssen, dann ebenfalls die Maske aufsetzen.
- Bei den Erwachsenen darf der Individualsport ausgeführt werden. Das bedeutet nicht mehr als 2 Personen zusammen, (1 Schütze und eine Standaufsicht) je Stand!
- Das alles natürlich unter Einhaltung der Anlage 21 zu § 2
- Alle Personen, die den Platz betreten müssen erfasst werden lt. Anlage 21 Punkt 4 wer auf den digitalen Ständen trainiert ist durch seine Karte registriert und alle anderen sind handschriftlich zu erfassen und durch den Schießleiter zu kontrollieren.
- Der Aufenthalt auf dem gesamten Gelände soll sich jeweils auf Personen von max. 2 Haushalten beschränken.
- Der Clubraum bleibt geschlossen und beim anmelden im Schießleiterzimmer darf immer nur eine Person zum Schießleiter.
- Natürlich bleiben alle anderen bisher erstellten Covid – Maßnahmen auf unserem Gelände auch erhalten.

Wir bitten Euch dies Regelungen einzuhalten, denn wir wollen nicht riskieren, dass wir den Schießbetrieb und das Training einstellen müssen.


Marco Jahns (Präsident)

Grimmen, 02.11.2020

Präsident: Marco Jahns
1. Vizepräsident: Mike Stöcker
2. Vizepräsident: Dirk Lange

18507 Grimmen
Kaschower Damm 29a
Tel. 038326 / 2871 Fax: 456314
Schießleiter: 038326 / 456315

Bankverbindung:
BIC: NOLADE21GRW
IBAN: DE94 1505 0500 0631 0008 44
Mail: info@psv-grimmen.de
Url: www.psv-grimmen.de

Anlage 21 zu § 2 Absatz 21

Auflagen für Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) im Rahmen des Individualsports und des Kinder- und Jugendsportes

1. Es ist ein **veranstaltungs- und sportartspezifisches Hygiene-** und Sicherheitskonzepte zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen ist.
2. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit veröffentlichten **Hygieneregeln für den Sportbetrieb sind einzuhalten.** Darüber hinaus dienen die Rahmenempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes, des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern sowie die fortgeschriebenen sportartspezifischen Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände als Handlungsgrundlage für Training und Wettkampf.
3. **Trainingsgruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.**
4. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 hat der für den Sportbetrieb Verantwortliche bei jedem Training, Spiel oder Wettkampf eine **Anwesenheitsliste** mit den folgenden Angaben über die Teilnehmenden und Zuschauenden zu führen:
 - a.) Vor- und Familienname,
 - b.) vollständige Anschrift,
 - c.) Telefonnummer und
 - d.) Zeitraum der Anwesenheit.

Der für den Sportbetrieb Verantwortliche hat die Anwesenheitsliste so zu führen und aufzubewahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich ist. Er hat die Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vollständig vorzulegen. Soweit die Anwesenheitsliste dieser nicht vorgelegt worden ist oder noch vorzulegen ist, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden.

Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Trainierende, nicht zugänglich sind. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

5. Der Sportbetrieb mit Zuschauenden ist unzulässig.
6. Für den Sportbetrieb in geschlossenen Räumen gelten zusätzlich die folgenden Auflagen:
 - a) Es sind besondere Maßnahmen zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen, wie intensivierete Reinigungsintervalle, regelmäßiges Lüften und die Begrenzung der Anzahl der Veranstaltungen, vorzusehen und umzusetzen. Dabei sind die dafür wesentlichen Faktoren, wie Raumgröße und Teilnehmerdichte zu berücksichtigen.
 - b) Für die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal sowie das Schieds- und Kampfgericht wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.